



Ziel der Förderung

- Nachhaltige Verbesserung der Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse auf dem Lande.
- Stärkung der ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Potenziale der ländlichen Räume.
- Energetische Verbesserung und Barrierefreiheit von Wohngebäuden.
- Verbesserung des Ortsbildes unter Berücksichtigung der Erhaltung des eigenständigen Charakters ländlicher Siedlungen, regionaler Bauformen und Materialien.
- Förderung der Innenentwicklung in den Dörfern.

Voraussetzungen für eine Förderung

- Das Dorferneuerungsverfahren muss eingeleitet sein.
- Die Maßnahme muss im Dorferneuerungsgebiet liegen, den Zielen und Leitlinien der Dorferneuerung oder den konkreten Vorgaben des Dorferneuerungsplanes entsprechen.
- Vor Baubeginn muss ein Förderantrag gestellt worden sein und eine schriftliche Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vorliegen.
- Vorhaben mit einer Fördersumme von unter 1.000,00 € sind nicht förderfähig (Bagatellgrenze).

Was wird gefördert?

Wie viel wird gefördert?

DorfR 2.11 (1) - Ländlich-dörfliche Bausubstanz	
<ul style="list-style-type: none"> • Dorfgerechte Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von ländlich-dörflichen Wohn-, Wirtschafts- und Nebengebäuden • Dorfgerechte Um-, An- und Ausbaumaßnahmen zur Revitalisierung und Modernisierung von Gebäuden, einschließlich Innenausbau (Installationsarbeiten, Erneuerung eines Bades, usw.) • Beseitigung baulicher Missstände; Abrissarbeiten bei dorfgerechter Ersatzplanung (z.B. bei dorfgerechten Neubauten und Hofgestaltung) • Dorfgerechte Ersatz- und Neubauten zur gestalterischen Anpassung und Innenentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Fördersatz 10 % bis max. 35 % der Nettokosten (abhängig von Baujahr, gestalterischem Aufwand, usw.), höchstens jedoch 50.000,00 € Förderung je Gebäude ⇒ Neu-/Ersatzbauten von Wohnhäusern höchstens 25.000,00 € Förderung ⇒ Neubauten von Nebengebäuden höchstens mit 10.000,00 €, jedoch nur zur Schließung von Baulücken, oder zur Herstellung von Raumkanten
DorfR 2.11 (2) - Ländlich-dörfliche Bausubstanz	
<ul style="list-style-type: none"> • In besonderen Fällen die dorfgerechte Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von ortsplanerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch wertvollen Bauwerken 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Fördersatz 20 % bis max. 60 % der Nettokosten, höchstens jedoch 80.000,00 € Förderung je Gebäude
DorfR 2.12 - Vorbereichen und Hofräume	
<ul style="list-style-type: none"> • Dorfgerechte Gestaltung von Vorbereichen und Hofräumen unter Berücksichtigung einer ausreichenden Begrünung • Entsiegelungen, Fassadenbegrünungen, Hofbäume, Vorgärten, gestaltendes Pflaster, Mauern, Zäune und Hoforanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Fördersatz 10 % bis max. 30 % der Nettokosten, höchstens jedoch 15.000,00 € Förderung je Anwesen

Förderung privater Maßnahmen in der Dorferneuerung

Ablauf der Förderung

1. Antragstellung

- Antragsformulare sind beim Vorsitzenden der Dorferneuerung, bei der Gemeindeverwaltung und im Internet erhältlich (http://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/le_de_foerderantrag_privat.pdf).
- Förderanträge möglichst frühzeitig stellen (Bearbeitungszeit einplanen).
- Antrag am besten noch vor Erstellung eines evtl. notwendigen Eingabeplanes für die baubehördliche Genehmigung stellen, damit ggf. Gestaltungshinweise planerisch berücksichtigt werden können. Tekturpläne und weitere Kosten/Gebühren können hierdurch vermieden werden.
- Eine Antragstellung ist nur bis zur Ausführungsanordnung möglich.

Folgende Unterlagen sollten dem Antrag beigefügt werden:

- Baukostenschätzungen, Kostenvoranschläge, Preisanfragen, Kostenzusammenstellungen o. ä.
- Vorentwürfe der Planung und ggf. Skizzen zum Bauvorhaben, nach Möglichkeit auch Bestandsfotos

2. Örtliche Prüfung des Förderantrages

- Die örtliche Prüfung des Förderantrages wird von einem Sachbearbeiter des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken durchgeführt. In der Regel erfolgt eine Vorort-Besichtigung mit Foto-Dokumentation und Erläuterung der Fördervoraussetzungen.
- Bei besonders umfangreichen, gestalterisch aufwendigen Maßnahmen wird von der Teilnehmergemeinschaft der Dorfplaner (Architekt) eingeschaltet. Für den Antragsteller entstehen keine Beratungskosten.

3. Schriftliche Zustimmung zum Beginn der Maßnahme abwarten!

- Vor Erhalt der schriftlichen Zustimmung darf eine Maßnahme auf keinen Fall begonnen werden! Bereits ein abgeschlossener Kaufvertrag oder ein erteilter Auftrag zählt als Maßnahmebeginn.
- Begonnene Maßnahmen können grundsätzlich **nicht mehr gefördert** werden!

4. Ausführung der Maßnahme

- Die Maßnahme ist innerhalb von **3 Jahren** nach der Zustimmung zum Maßnahmebeginn fertig zu stellen.
- Einer Fristverlängerung kann nur nach rechtzeitiger Beantragung zugestimmt werden.
- Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die mitgeteilten Gestaltungshinweise beachtet wurden.
- Nur auf vorherigen Antrag kann einer unerwartet anfallenden Kostenmehrung zugestimmt werden.

5. Vorlage des Verwendungsnachweises mit Kostenzusammenstellung (VN)

- Nur Originalrechnungen mit den entsprechenden Zahlungsnachweisen einreichen. Bei Banküberweisungen und "Home-Banking" werden auch die Kopien der Kontoauszüge als Zahlungsnachweise anerkannt. Nach Prüfung des VN erhalten Sie sämtliche Unterlagen wieder zurück.
- Barzahlungen, Barbelege und Kassenzettel sind nur bis zu einem Betrag von 2.000,- € zulässig. Rechnungen ab einer Höhe von 2.000,- € müssen mittels Überweisung beglichen werden.
- Barbelege und Kassenzettel können erst ab einer Höhe von 100,- € in die Förderung einbezogen werden.
- Pauschalrechnungen sind nicht prüfbar und werden deshalb bei der Berechnung des Förderbetrages nicht berücksichtigt.
- Belege nach Einzelgebäuden (Wohnhaus, Scheune, etc.), Vor- und Hofbereich trennen, nach Datum sortieren und nummerieren. Rechnungen mit tatsächlich gezahlten Bruttobeträgen (ohne Skonti oder Rabatte) in die Kostenzusammenstellung eintragen (ggf. Computerausdruck als Anlage beifügen).
- Von anderen öffentlichen Stellen gewährte Zuwendungen (Zuschüsse und Förderdarlehen - zinsverbilligte Darlehen, KfW-Kredite usw.) sind mitzuteilen. Die entsprechenden Bescheide sind in Kopie vorzulegen.

6. Abnahme der Maßnahme und Auszahlung von Fördergeldern

- Prüfung der Belege, ggf. Ortsbesichtigung (Ergebniskontrolle und Foto-Dokumentation) nach Abschluss der Baumaßnahme.
- Nach der Bereitstellung von Fördergeldern folgen der Zuwendungsbescheid und die Auszahlung.

Wo ist der Antrag zu stellen?

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken Zeller Straße 40 97082 Würzburg	Weitere Informationen erhalten sie bei...		
	Sachbearbeiter	Telefon	Landkreise
	Herr Herrmann	0931 4101 - 404	AB, MIL, MSP, SW
	Herr Gößmann	0931 4101 - 402	KG, RGR, SW
Herr Panzer	0931 4101 - 405	KT, WÜ, HAS, SW	